



Satzung

des

Nordschwäbischen Dartverband e.V.

(Stand September 2014)

Satzung des

Nordschwäbischen Dartverbandes e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Nordschwäbischer Dartverband" (NSDV). Er führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug "eingetragener Verein" in seiner abgekürzten Form "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Zweck

1. Der NSDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartspieler im Nordschwäbischen Raum auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege der Tradition des Dartspiels. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder.
2. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Seine Ziele verwirklicht er durch:

- a) Pflege und Verbreitung des Dartsports
- b) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, insbesondere mit dem Bayerischen Dartverband (BDV), Deutscher Dartverband (DDV) und der entsprechenden internationalen Organisation (WDF), sowie dem Bayerischen Landessportverband (BLSV).
- d) Abhalten von Ligen, Meisterschaften und Pokalturnieren
- e) Beratung seiner Mitgliedsvereine
- f) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport im Bereich des NSDV.
- g) Vertretung der Nordschwäbischen Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen.
- h) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport.
- i) Aus- und Weiterbildung von Verbandsfunktionären

4. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Der NSDV unterscheidet ordentliche, assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können nur Vereine von Dartsportlern sein, die sich im nordschwäbischen Raum freiwillig zusammengeschlossen und die sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die jeweils gültigen Ordnungen des NSDV an.

2. Vereinigungen von Dartsportlern die die Sportart auf elektronischen , Geräten ausübt deren Ziel aber ebenfalls ausschließlich die Förderung des Dartsports ist, können assoziierte Mitglieder werden.

3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die an der Förderung des Dartsports interessiert sind.

4. Der Aufnahmeantrag für 1 bis 3 ist schriftlich an das Präsidium des NSDV einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde an die Delegiertenversammlung eingereicht werden.

5. Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Mit der Mitgliedschaft im NSDV erlangen die Vereine und deren Einzelmitglieder die mittelbare Mitgliedschaft im BDV, DDV und WDF

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des NSDV und seiner Organe ist die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

2. Ordnungen und deren Änderungen werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern die Beschlussfassung satzungsmäßig nicht einem anderen Organ obliegt.

3. Zur Sicherung eines fairen Sportbetriebes und der Chancengleichheit im Wettkampf ist der Verband berechtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach dieser Satzung und der Sport- und Wettkampfordnung auszuüben. Die Mitgliedsvereine sowie deren Einzelmitglieder erkennen daher diese Satzung sowie alle Ordnungen und alle die in ihr enthaltenen Regeln und Disziplinarmaßnahmen/Sanktionen bei Regelverletzungen für sich bindend an.

4. Die zulässigen Strafen / Sanktionen sind

a) Verweis / Verwarnung

b) Geldstrafen bis zu € 150,00 gegen Einzelmitglieder unter Mithaftung des Vereins (auch Mitglieder von Organen) und bis zu € 500 gegen Vereine. Die Mindestgeldstrafe beträgt € 20,00, soweit nichts anderes bestimmt ist.

c) Das Verbot, an NSDV-Veranstaltungen aller Art teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken.

d) Sperre eines Spielers / eines Vereins auf Zeit oder dauerhaft vom Liga- / Sportbetrieb.

e) Versetzung eines Teams in eine niedrigere Spielklasse

f) Spielverbot für einzelne Wettkämpfe (z.B. Bay. Masters)

g) Punktabzug im Ligaspielbetrieb

h) Disqualifikation bei NSDV-Ligabetrieb, NSDV-Pokal und NSDV-Meisterschaften.

- i) Vorläufige Suspendierung eines Funktionärs bei Handlungen bzw. Unterlassungen aus denen dem Verband kein oder nur geringer Schaden entsteht.
- j) Sofortige Suspendierung/Amtsenthebung eines Funktionärs bei Handlungen bzw. Unterlassungen aus denen dem Verband ein erheblicher Schaden entsteht.
- k) Das Verbot, ein Amt im Bereich des NSDV auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen.
- l) Ausschluss oder Streichung
- m) Gemäß den einschlägigen Ordnungen des NSDV werden Regelverstöße im Ligabetrieb durch die Ligaleitung geahndet; im Turnierbereich durch den NSDV-Sportwart oder seinen Vertreter.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, und bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
2. Die NSDV-Mitgliedsvereine (4.1) haben den festgesetzten Beitrag für das folgende Geschäftsjahr gemäß der Finanzordnung zu entrichten. Beiträge sind grundsätzlich mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Beiträge für assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder legt das Präsidium fest.
3. Ihre Mitgliedschaft üben die ordentlichen Mitglieder in der Delegiertenversammlung und Ausschüssen durch einen stimmberechtigten Vertreter (Delegierter) aus.
Falls der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde, ruht das Stimmrecht.
Die Art, wie die Vereine ihren Delegierten bestimmen, steht ihnen frei, jedoch darf jeder Delegierte nur seinen eigenen Verein in der Delegiertenversammlung vertreten. Im Zweifelsfalle entscheidet die Meldung über die Vereinszugehörigkeit.

4. Die Vereine (4.1) haben das Recht:

- a) bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben.
- b) Anträge an die Organe des NSDV zu richten
- c) an Veranstaltungen, Turnieren und Versammlungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.

5. Die Vereine (4.1) haben die Pflicht:

- a) die Meldung ihrer Spieler jährlich bis zum einen vom Präsidium festgelegten Termin abzugeben.
- b) die Beschlüsse des NSDV einzuhalten sowie dessen Satzung und Ordnungen zu beachten.

6. Assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder haben das Recht an den Versammlungen des NSDV ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ihnen ist ein Rederecht einzuräumen.

7. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des NSDV.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Streichung. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum NSDV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds (§4.1, §4.2 und §4.3) kann erfolgen, wenn es in erheblicher Weise gegen die Satzung des NSDV verstößt oder dessen Interessen erheblich gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung.

5. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem angemessenen, festgelegten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden.

6. Die Streichung als Mitglied erfolgt durch das Präsidium, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium nicht innerhalb von einem Monat vom Absenden der Mahnung an voll entrichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied nicht zusätzlich bekannt gemacht.

§ 8 Organe des NSDV

Die Organe des NSDV sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Präsidium
- c) Sportausschuss

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
- b) dem Präsidium

Mitgliedsvereine (4.1) haben pro angefangene fünf gemeldete Spieler eine Stimme. Präsidiumsmitglieder (nach § 10.1) haben bei der Delegiertenversammlung je eine Stimme.

2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
- b) Wahl und Entlastung des Präsidiums
- c) Abberufung von Präsidialmitgliedern
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Beschließen von Satzungsänderungen.
- g) Auflösung des NSDV
- h) Beschlussfassung über alle vorliegende Anträge

3. Die Delegiertenversammlung muss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt in Textform.

4. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Organen und Mitgliedern (§4.1+2) gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor deren Beginn in Textform beim Präsidium eingereicht werden. Über die Zulassung später eingereicherter Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) Pressewart
- g) Jugendwart

Sollte ein Amt nicht benötigt werden (außer a-c), kann dieser Platz mit einem Beisitzer belegt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam nach außen vertreten.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

4. Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

5. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet, dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Vor jeder Jahreshauptversammlung hat eine Buchprüfung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Die Prüfungsberichte sind der Delegiertenversammlung vorzulegen.

6. Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ausgeführt werden.

7. Bestellung der Ligaleiter und des Cup-Leiters

§ 11 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich je aus einem Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 6 Abs.3), dem Sportwart (eine Stimme), den Ligaleitern (je eine Stimme) und dem Cup-Leiter (eine Stimme) zusammen.

2. Der Sportausschuss wird vom Sportwart, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter eingeladen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage und erfolgt in Textform.

3. Anträge an den Sportausschuss können von den Organen und Mitgliedern (§4.1+2) gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor deren Beginn in Textform beim Sportwart oder dessen Vertreter eingereicht werden. Über die Zulassung später eingereichter Anträge entscheidet der Sportausschuss mit einfacher Mehrheit.

4. Seine Aufgaben sind:

- a) Leitung des Spielbetriebs
- b) Erstellen und Ändern der Sport- und Wettkampfordnung

5. Finanzielle Entscheidungen müssen in Zusammenarbeit mit dem Präsidium getroffen werden. Eine endgültige Entscheidung obliegt dem Präsidium.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des NSDV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Zur Wahl des Vorstandes im Sinne § 26 BGB ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Der Vorstand ist einzeln und geheim zu wählen.
2. Bei sonstigen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.
4. Bekleidet eine Person mehrere Ämter, muss diese sich vor Beginn der jeweiligen Sitzung für ein Stimmrecht entscheiden.

§ 14 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und der Beschlüsse zu fertigen. Sie sind von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzustellen.

§ 15 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2 Abs.3 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Dartsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der Vereine. Die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Datenschutzrichtlinie unter Zugrundelegung des Bundesdatenschutzgesetzes geregelt.

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung des NSDV entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten Mitgliedern dieses Organs auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband (BLSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verband angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.